



Auf die Berufung der Beklagten vom 07.02.2011 wird das am 04.01.2011 verkündete Urteil des Amtsgerichts Lübeck wie folgt abgeändert:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits in erster und zweiter Instanz.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

### G r ü n d e

#### I.

Hinsichtlich der tatsächlichen Feststellungen wird zunächst Bezug genommen auf das angefochtene Urteil des Amtsgerichts vom 04.01.2011 (Bl. 113 ff. d. A.).

Die Beklagte beantragt,

unter Abänderung des angefochtenen Urteils des Amtsgerichts Lübeck die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

#### II.

Die zulässige, insbesondere form- und fristgerecht eingelegte Berufung hat in der Sache Erfolg. Das angefochtene Urteil war deshalb wie tenoriert abzuändern.

Unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt hat die Klägerin gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung der geltend gemachten Miettaxikosten. Die Beklagte beruft sich zu Recht auf § 251 Abs. 2 Satz 1 BGB.

Nach § 251 Abs. 2 Satz 1 BGB dürfen die Kosten der Anmietung eines Miettaxis nicht außer Verhältnis stehen zu dem ohne Miettaxi zu erwartenden Gewinnentgang (vgl. KG in NZV 2005, 146). Gegebenenfalls kann der Schädiger die im Ausgleich der Miettaxikosten bestehende Naturalrestitution ablehnen und den geschädigten Taxiunternehmer in Höhe des entgangenen Gewinns entschädigen. Beruft sich der Schädiger gegenüber dem die Naturalrestitution fordernden Geschädigten darauf, dass er zur Ersetzung befugt sei, trägt er die Beweislast. Kennt allerdings nur der Geschädigte die für die Prüfung der Verhältnismäßigkeit ausschlaggebenden Umstände, ist von einer den Geschädigten treffenden sekundären Darlegungslast auszugehen. Vorliegend muss also die Klägerin die in der Sphäre des geschädigten Taxiunternehmers liegenden betriebsinternen Vorgänge und Zusammenhänge darlegen, damit es möglich wird, die Frage der Verhältnismäßigkeit zu beurteilen. Kommt der Geschädigte seiner sekundären Darlegungslast nicht nach, ist von der vom Schädiger vorgetragene Unverhältnismäßigkeit auszugehen (vgl. Helling in Baumgärtel/Laumen/Prütting, Handbuch der Beweislast, § 251 Rn. 2). Auf diese hergebrachten Grundsätze musste die mit der gerichtlichen Geltendmachung von Miettaxikosten ständig befasste Klägerin nicht gesondert hingewiesen werden.

Im vorliegenden Fall ist die Klägerin ihrer sekundären Darlegungslast nicht vollständig nachgekommen. Insbesondere hat sie nicht hinreichend zu den vertraglichen Verhältnissen zwischen dem geschädigten Taxiunternehmer und seinen Angestellten vorgetragen. Ihrem Vortrag ist nicht zu entnehmen, warum und gegebenenfalls in welcher Höhe dem Taxiunternehmer trotz des Ausfalls des beschädigten Taxis Lohnkosten angefallen wären. Der behauptete Anspruch auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall hat mit der hier gegebenen Situation einer möglicherweise fehlenden Beschäftigungsmöglichkeit für die Angestellten des geschädigten Taxiunternehmers ersichtlich nichts zu tun.

Weil die Klägerin ihrer sekundären Darlegungslast im Hinblick auf die vertraglichen Verhältnisse zwischen dem geschädigten Taxiunternehmer und seinen Angestellten nicht hinreichend nachgekommen ist, ist zu ihren Lasten davon auszugehen, dass ohne die Anmietung des Miettaxis Lohnkosten erspart worden wären. Der in die Vergleichsberechnung einzustellende, mit dem Miettaxi erzielte Nettoumsatz ist demnach nicht nur um ersparte Betriebskosten (nach dem seitens der Beklagten bestrittenen Vortrag der Klägerin € 186,12), sondern auch um den ersparten Fahrerlohn (50 % des Bruttoumsatzes) zu kürzen (vgl. zum Ganzen KG in NZV 2005, 146).

Dies führt zu folgender Berechnung:

Nettoumsatz mit Miettaxi	€ 950,75
abzüglich Betriebskosten	€ 186,12
abzüglich Fahrerlohn (50 % des Bruttoumsatzes)	€ 507,15
ergibt einen zu erwartenden Gewinnentgang von	€ 257,48

Damit betragen die Netto-Miettaxikosten in Höhe von € 1.880,02 das 7,3-fache des zu erwartenden Gewinnentgangs. Dies ist auch unter Berücksichtigung des Interesses an einem ungestörten Betriebsablauf unverhältnismäßig im Sinne des § 251 Abs. 2 Satz 1 BGB. Nach erfolgter Abtretung auch des Anspruchs auf entgangenen Gewinn von dem geschädigten Taxiunternehmer an die Klägerin schuldete die Beklagte der Klägerin nur diesen. Der Anspruch ist durch die vorprozessual durch die Beklagte gezahlten € 320,00 erfüllt.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf § 91 ZPO (Kostenentscheidung) bzw. auf den §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO (vorläufige Vollstreckbarkeit).

Schneider

Bick

Dr. Schultz